



Brüssel, den 13. Juli 2026
(OR. en)

11885/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0191 (NLE)**

**POLCOM 277
WTO 76
SERVICES 39
DATAPROTECT 237
TELECOM 387**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 356 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 356 final.

Anl.: COM(2026) 356 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
COM(2026) 356 final

2026/0191 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Auf der 11. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im Dezember 2017 kam eine Gruppe von 71 WTO-Mitgliedern, darunter die Europäische Union, überein, Sondierungsarbeiten im Hinblick auf künftige WTO-Verhandlungen über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Handels auf den Weg zu bringen.

Im Januar 2019 bestätigten 77 WTO-Mitglieder, darunter die Europäische Union, in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht, diese Verhandlungen aufzunehmen, und kamen überein, ein hohes Standards entsprechendes Ergebnis anzustreben, das auf bestehenden WTO-Übereinkommen und -Rahmen aufbaut und an dem so viele WTO-Mitglieder wie möglich beteiligt sind.

Nach fünf Jahren Verhandlung brachten 71 WTO-Mitglieder im Dezember 2024 eine Mitteilung in Umlauf, die den vereinbarten Wortlaut des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) enthielt und in der sie ihr gemeinsames Ziel bekundeten, im Allgemeinen Rat der WTO die Annahme eines Beschlusses über die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) anzustreben.

Auf den Tagungen des Allgemeinen Rats der WTO im Februar und Dezember 2025 konnte kein Konsens über die Aufnahme erzielt werden. Daher wurde am 28. März 2026 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der 67 WTO-Mitglieder, darunter die Europäische Union, ihre Absicht bekräftigten, das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr vorbehaltlich des Abschlusses ihrer erforderlichen internen Verfahren so bald wie möglich umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde dem Übereinkommen ein Anhang betreffend Interimsvereinbarungen, einschließlich einer Anlage über Rechtsmittelschiedsverfahren, hinzugefügt, um seine vorläufige Anwendung zu ermöglichen. Die Teilnehmer am Übereinkommen werden sich weiterhin um einen Beschluss zur Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens bemühen. Das Übereinkommen wird im Einklang mit dem Anhang betreffend Interimsvereinbarungen bis zu dem Tag seiner Aufnahme in das WTO-Übereinkommen vorläufig angewendet.

Mit dem Übereinkommen werden sowohl das erste globale Regelwerk für den digitalen Handel als auch ein Grundstock an Vorschriften geschaffen, auf deren Basis ein breites Spektrum von Ländern daran arbeiten kann, ihre digitale Wirtschaft weiterzuentwickeln und den inländischen und grenzüberschreitenden digitalen Handel zu fördern.

Das Übereinkommen beinhaltet:

- Disziplinen zur Handelserleichterung, die sowohl innerhalb der Länder als auch grenzüberschreitend zu einem nahtloseren digitalen Handel führen können (z. B. Bestimmungen über den papierlosen Handel, elektronische Verträge, elektronische Authentifizierung und elektronische Signaturen)
- Bestimmungen, die das Vertrauen in den digitalen Handel bei Verbrauchern und Unternehmen stärken sollen (z. B. über unerbetene kommerzielle elektronische Nachrichten, Verbraucherschutz im Online-Handel, Cybersicherheit oder den Zugang zum offenen Internet)
- Bestimmungen für mehr Zuverlässigkeit im internationalen digitalen Handel, die den anhaltenden Zugang zum Internet und zu elektronischen Diensten zu

erschwinglichen Preisen für Verbraucher und Unternehmen gewährleisten (z. B. über elektronische Zahlungen oder Telekommunikationsdienste).

- Ein Verbot von Zöllen auf elektronische Übertragungen
- Eine Entwicklungskomponente, die darauf abzielt, die Teilnahme von Verbrauchern und Unternehmen aus Entwicklungsländern am digitalen Handel zu ermöglichen und zu erleichtern.
- Eine horizontale Ausnahme für Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre.

Nach Artikel 29 des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr erfolgt die Annahme des Übereinkommens durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Generalsekretär der WTO. Das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr tritt für die WTO-Mitglieder, die es angenommen haben, am 30. Tag nach der Hinterlegung der 45. Annahmeerkunde in Kraft.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verhandlungen wurden in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) geführt, wie in Artikel 218 Absatz 3 AEUV vorgesehen. Der förmliche Abschluss der Verhandlungen durch den Rat ist einer der Schritte, die gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV erforderlich sind, um dem Verhandlungsergebnis Rechtskraft zu verleihen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen steht uneingeschränkt im Einklang mit der Politik der Europäischen Union.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der Union die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen vor.

Gegenstand des Übereinkommens sind internationale Regeln für den digitalen Handel.

Da das wichtigste Ziel und der Hauptbestandteil des Übereinkommens die Förderung des digitalen Handels mit WTO-Mitgliedern ist, bildet Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Da Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage bildet, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens nach Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens.

- **Zuständigkeit der Union**

Der digitale Handel ist Teil der gemeinsamen Handelspolitik der Union nach Artikel 207 AEUV, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Übereinkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es wird nicht erwartet, dass das Übereinkommen finanzielle Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben wird.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Übereinkommen werden erstmals globale Grundregeln für den digitalen Handel festgelegt. Das Übereinkommen betrifft alle Wirtschaftszweige und umfasst Waren, Dienstleistungen und Informationen. Das öffentliche Beschaffungswesen, staatliche Dienstleistungen und Informationen im Besitz von Behörden sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

Artikel 4 betrifft den Rahmen für elektronische Transaktionen und sieht Verpflichtungen vor, die die Annahme von Rechtsrahmen fördern, die elektronische und papiergestützte Informationen gleichwertig behandeln und elektronische Transaktionen und Verfahren rechtlich anerkennen. Die Bestimmung fördert auch die rechtliche Verwendung und Anerkennung elektronischer übertragbarer Aufzeichnungen.

In **Artikel 5 über die elektronische Authentifizierung und elektronische Signatur** ist festgelegt, dass elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel und Dienste für die Zustellung von elektronischen Einschreiben nicht allein deshalb abgelehnt werden dürfen, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Einige Authentifizierungsmethoden oder Methoden für elektronische Signaturen müssen jedoch möglicherweise bestimmte Leistungsstandards erfüllen oder benötigen eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Behörde, die von der Partei anerkannt wird. Darüber hinaus werden die interoperable elektronische Authentifizierung erleichtert und die Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Anerkennung elektronischer Signaturen zwischen den Parteien gefördert.

Mit **Artikel 6** wird gewährleistet, dass **elektronische Verträge** nicht deshalb ungültig und nicht vollstreckbar sind, weil sie auf elektronischem Wege geschlossen wurden. Ausnahmen müssen in Gesetzen oder sonstigen Vorschriften festgelegt sein.

Artikel 7 betrifft die elektronische Rechnungsstellung und sieht vor, dass elektronische Rechnungen Rechtsgültigkeit haben. Ausnahmen müssen in Gesetzen oder sonstigen Vorschriften festgelegt sein. Außerdem sollen gemeinsame Grundsätze und eine Zusammenarbeit in Bezug auf die Interoperabilität der Rahmen für die elektronische Rechnungsstellung festgelegt werden, um zu verhindern, dass spezifische Standards einer Partei zu einem Handelshemmnis werden.

Mit **Artikel 8 über den papierlosen Handel** soll sichergestellt werden, dass die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erforderlichen Formulare größtenteils elektronisch verfügbar sind und akzeptiert werden.

Artikel 9 betrifft den Datenaustausch über eine einzige Anlaufstelle und die Interoperabilität der Systeme und erleichtert die Einrichtung einer elektronischen einzigen Anlaufstelle.

Artikel 10 über elektronische Zahlungen regelt den elektronischen Zahlungsverkehr zwischen den Parteien und fördert die Einführung internationaler Standards.

Nach **Artikel 11** ist die Erhebung von **Zöllen auf elektronische Übertragungen** zwischen einer Person einer Partei und einer Person einer anderen Partei untersagt, die Erhebung interner Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben auf solche Übertragungen ist jedoch möglich. Im Übereinkommen ist vorgesehen, dass die Parteien diese Artikel nach fünf Jahren überprüfen und erörtern, ob Änderungen angebracht sind.

Artikel 12 erleichtert die öffentliche Zugänglichkeit **staatlicher Daten**, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern.

Artikel 13 erkennt die Bedeutung des **Zugangs zum Internet und dessen Nutzung für den elektronischen Geschäftsverkehr** an.

Nach **Artikel 14 über den Verbraucherschutz im Online-Handel** müssen die Parteien Rechtsrahmen schaffen, die Verbraucher online vor irreführenden, betrügerischen und irreführenden Geschäftstätigkeiten schützen. Darüber hinaus wird sowohl der Zugang zu Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelmechanismen für Verbraucher gefördert als auch die Sensibilisierung für diese Mechanismen vorangetrieben.

Nach **Artikel 15** muss jede Partei Maßnahmen zur Minimierung **unerbetener kommerzieller elektronischer Nachrichten** ergreifen.

Artikel 16 verpflichtet die Parteien zur Schaffung von Rechtsrahmen, mit denen der **Schutz personenbezogener Daten** gewährleistet und die Kompatibilität zwischen verschiedenen Datenschutzregelungen gefördert wird.

Artikel 17 ermöglicht die Zusammenarbeit, die Entwicklung nationaler Cybersicherheitskapazitäten und risikobasiert Ansätze für die **Cybersicherheit**, um potenzielle Handelshemmnisse abzubauen.

Artikel 18 über Transparenz verpflichtet die Parteien, alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung im Bereich des digitalen Handels unverzüglich zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen.

In **Artikel 19** wird ein Rahmen für die Intensivierung der **Zusammenarbeit** zwischen Parteien in bestimmten Bereichen von beiderseitigem Interesse festgelegt.

Artikel 20 betrifft den Bereich **Entwicklung** und sieht Mechanismen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, bei der Durchführung des Übereinkommens vor. Zu diesen Mechanismen gehören verlängerte Durchführungszeiträume, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau.

Artikel 21 über Telekommunikation enthält Verpflichtungen betreffend Telekommunikationsregulierungsbehörden und ermutigt die Parteien, Frequenzen auf der Grundlage eines offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens für alle Nutzer zuzuweisen und sich dabei auf marktbasierte Ansätze zu stützen.

Mit den **Artikeln 22 bis 26 betreffend Ausnahmen** werden die im GATT und im GATS enthaltenen allgemeinen Ausnahmen und die Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit sowie die Bestimmung des GATS über Aufsichtsmaßnahmen in das Übereinkommen aufgenommen. Sie sehen auch eine Ausnahme in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten sowie die Möglichkeit vor, indigenen Völkern eine günstigere Behandlung zu gewähren.

In den **Artikeln 27 bis 38** sind die **institutionellen Regelungen und Schlussbestimmungen** enthalten, darunter: die Einrichtung eines Streitbeilegungsverfahrens (Artikel 27) und die Einsetzung des Ausschusses „Handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs“ (Artikel 28).

In **Artikel 35** ist festgelegt, wie die Parteien ihre Verpflichtungen einer regelmäßigen **Überprüfung** unterziehen können, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen auf dem neuesten Stand und relevant bleibt.

Der **Anhang betreffend Interimsvereinbarungen** enthält Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens bis zu seiner Aufnahme in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens, einschließlich der Bestimmungen über die vorläufige Streitbeilegung. In der **Anlage über Rechtsmittelschiedsverfahren** ist das vorläufige Rechtsmittelverfahren festgelegt.

Die Hinterlegung der Annahmeerkunde der Union würde es ermöglichen, dass das Übereinkommen für diejenigen WTO-Mitglieder, die es angenommen haben, am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der 45. Annahmeerkunde und nach der Aufnahme in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens vorläufig in Kraft tritt.

- **Wortlaut des Übereinkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Übereinkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die in Artikel 29 des Übereinkommens vorgesehene Hinterlegung der Annahmeerkunde der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zum Ausdruck zu bringen, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der 11. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im Dezember 2017 kam eine Gruppe von 71 WTO-Mitgliedern, darunter die Union, überein, Sondierungsarbeiten im Hinblick auf künftige WTO-Verhandlungen über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Handels auf den Weg zu bringen.
- (2) Im Januar 2019 bestätigten 77 WTO-Mitglieder, darunter die Union, in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht, diese Verhandlungen aufzunehmen, und kamen überein, ein hohes Standards entsprechendes Ergebnis anzustreben, das auf bestehenden WTO-Übereinkommen und -Rahmen aufbaut und an dem so viele WTO-Mitglieder wie möglich beteiligt sind.
- (3) Nach fünf Jahren Verhandlung brachten 71 WTO-Mitglieder im Dezember 2024 eine Mitteilung in Umlauf, die den Wortlaut des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) enthielt und in der sie ihr gemeinsames Ziel bekundeten, im Allgemeinen Rat der WTO die Annahme eines Beschlusses über die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) anzustreben.
- (4) Auf den Tagungen des Allgemeinen Rats der WTO im Februar und Dezember 2025 konnte kein Konsens über die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens erzielt werden.
- (5) Am 28. März 2026 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der 67 WTO-Mitglieder, darunter die Union, ihre Absicht bekräftigten, das Übereinkommen vorbehaltlich des Abschlusses ihrer erforderlichen internen Verfahren so bald wie möglich umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde dem Übereinkommen ein Anhang betreffend Interimsvereinbarungen, einschließlich einer Anlage über Rechtsmittelschiedsverfahren, hinzugefügt, um seine vorläufige Anwendung bis zu seiner Aufnahme in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens zu ermöglichen. Die Parteien des Übereinkommens sollten sich weiterhin um einen Beschluss zur

¹ ABL. C [...], [...], S. [...].

Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens bemühen². Das Übereinkommen sollte im Einklang mit dem Anhang betreffend Interimsvereinbarungen bis zu dem Tag seiner Aufnahme in das WTO-Übereinkommen vorläufig angewendet werden.

- (6) Mit dem Übereinkommen werden sowohl das erste globale Regelwerk für den digitalen Handel als auch ein Grundstock an Vorschriften geschaffen, auf deren Basis ein breites Spektrum von Ländern daran arbeiten kann, ihre digitale Wirtschaft weiterzuentwickeln und den inländischen und grenzüberschreitenden digitalen Handel zu fördern.
- (7) Mit der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. März 2026³ zu Beginn der 14. WTO-Ministerkonferenz werden Fortschritte hin zur möglichst baldigen Durchführung des Übereinkommens unterstützt, auch indem es vorläufig Anwendung findet.
- (8) nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, der am [Datum der Stellungnahme] eine Stellungnahme⁴ abgegeben hat.
- (9) Nach Artikel 29 des Übereinkommens sollte die Annahme des Übereinkommens durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Generaldirektor der WTO erfolgen.
- (10) Das Übereinkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) wird genehmigt. Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen ist dahin gehend auszulegen, dass es keine Rechte oder Pflichten begründet, die vor den Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]*

² Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2025/915 des Rates vom 25. Mai 2025 besteht der im Namen der Union im Allgemeinen Rat der WTO zu vertretende Standpunkt darin, sich dem Konsens über die Aufnahme des Übereinkommens in Anhang 4 des WTO-Übereinkommens anzuschließen, sofern er unter den WTO-Mitgliedern erzielt wird.

³ Dok. ST 7777/2026.

⁴ ABL. C [...], [...], S. [...].